

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.lu.ch

Erwerbslose Wohnsitznahme

EU-/EFTA-Staatsangehörige

(Staatsangehörige von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern)

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 24 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681); Art. 23 Anhang K Anlage I des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960 (SR 0.632.31); Art. 16 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VEP, SR 142.203)

2. Personenkreis

Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten, welche in der Schweiz leben, aber nicht erwerbstätig sein möchten.

3. Voraussetzungen

3.1. Finanzielle Mittel

EU-/EFTA-Staatsangehörige, welche in der Schweiz erwerbslosen Wohnsitz nehmen möchten, müssen grundsätzlich selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen (Einkommen und/oder Vermögen). Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizerinnen und Schweizer in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen könnten. Für die Beurteilung sind die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) massgebend.

Bei neu einreisenden Rentnerinnen und Rentnern, die eine Rente einer ausländischen und/oder schweizerischen Sozialversicherung beziehen, muss zudem sichergestellt sein, dass die finanziellen Mittel höher sind als der Betrag, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (ELG) berechtigt. Beantragen diese Rentnerin oder Rentner nach der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung Sozialhilfe, erheben sie einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder beantragen Sie andere beitragsunabhängige Sonderleistungen (z.B. Prämienverbilligung der Krankenkasse), kann die Bewilligung widerrufen oder nicht erneuert werden.

3.2. Krankenkasse

EU-/EFTA-Staatsangehörige, welche in der Schweiz erwerbslosen Wohnsitz nehmen möchten, müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Risiken abdeckt.

4. Vorgehen

Das [Gesuchsformular 3a](#) ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit allen darauf erwähnten Beilagen, **in Kopie**, einzureichen.